OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351501/3/Py/EP

Datum:
Linz, 25. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter Mag. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. September 2023, GZ: SJF/SH, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 13. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung mit der Maßgabe bestätigt, dass die Berechnung des Sozialhilfeanspruchs insoweit neu zu erfolgen hat, als der Wohnaufwand für das Jahr 2024 nicht 190 Euro, sondern 251,23 Euro beträgt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. September 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Sozialhilfeantrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 19. Juli 2023 abgewiesen.

I.2. In Stattgebung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde sprach die belangte Behörde dem Bf mit Beschwerdevorentscheidung vom 13. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, Sozialhilfe nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zu, wobei die Geldleistung gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG reduziert und gemäß § 24 leg. cit. bis 31. Mai 2024 befristet wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der aus C__ stammende Bf sei aufgrund einer befristeten Niederlassungsbewilligung in Österreich aufhältig. Ein Asylverfahren sei – entgegen der ursprünglichen Annahme der belangten Behörde – nicht anhängig. Der Bf habe seinen Hauptwohnsitz seit 12. April 2001 in D__. Er verfüge über einen Behindertenausweis (Grad der Behinderung: 70 %), lebe in einer teilbetreuten Wohneinrichtung des Vereins H__ und beziehe Grundversorgung über die Caritas Oberösterreich sowie Pflegegeld. Durch ein Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums sei er als – mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft – arbeitsunfähig eingestuft worden.

I.3. Mit Vorlageantrag vom 12. Jänner 2024 beantragte der Bf fristgerecht die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er hielt in Ergänzung zu seinem Beschwerdevorbringen kurz zusammengefasst fest, die belangte Behörde habe aufgrund seiner dauerhaften Erwerbsunfähigkeit zu Unrecht eine Befristung der Sozialhilfeleistung ausgesprochen. Darüber hinaus komme ihm seit Ende September 2023 keine Grundversorgung mehr zu; diese sei fälschlicherweise von der Leistung der Sozialhilfe abgezogen worden. Die belangte Behörde habe außerdem nicht ausgeführt, warum ihm trotz seiner Beeinträchtigung kein Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG gewährt worden sei. Schließlich gehe die belangte Behörde im Berechnungsblatt, das einen integrierten Bestandteil des Bescheids darstelle, auch für den Zeitraum ab 2024 vom Richtsatz für das Jahr 2023 aus, obwohl sich dieser von 1.053 Euro im Jahr 2023 auf 1.155,84 Euro im Jahr 2024 erhöht habe.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 19. Februar 2024, GZ: SJF/SH, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hielt ergänzend im Wesentlichen fest, die Befristung der Sozialhilfeleistung sei entgegen der Ansicht

des Bf zu Recht erfolgt. Das Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums sei nicht zur Abklärung der dauerhaften Erwerbsfähigkeit im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eingeholt worden, sondern lediglich zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowie des § 12 Abs. 3 Z 1 Oö. SOHAG. Da durch das Gutachten somit keinerlei Aussage darüber getroffen worden sei, ob bei dem Bf eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorliege, sei eine längere Befristung aus den in § 18 Oö. SOHAG angeführten Gründen nicht zu vertreten gewesen. Im Übrigen bestehe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz auch kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes zeitliches Ausmaß einer Befristung. Zum Vorbringen des Bf, bei der Berechnung seines Sozialhilfeanspruchs sei ab Oktober 2023 zu Unrecht die Anrechnung einer Leistung der Grundversorgung erfolgt, merkte die belangte Behörde an, Berechnungsblätter hätten sich gemäß § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG lediglich auf den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt worden sei, zu beziehen. Da der Bf zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids vom 14. September 2023 noch Grundversorgung erhalten habe, sei die am Berechnungsblatt dargestellte Berechnung korrekt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf, nigerianischer Staatsangehöriger, ist am tt.mm.jjjj geboren. Er hält sich seit über fünf Jahren rechtmäßig und dauerhaft in Österreich auf und verfügt derzeit über eine bis 19. Juli 2026 befristete Niederlassungsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Seinen Hauptwohnsitz hat er seit 12. April 2001 in Oberösterreich. Er lebt in einer teilbetreuten Wohneinrichtung des Vereins H__ in D__ und hat einen monatlichen Wohnkostenbeitrag in der Höhe von 251,23 Euro zu leisten. Er bezieht Pflegegeld der Stufe 2. Von 18. Juli 2022 bis 30. September 2023 erhielt er Leistungen aus der Grundversorgung, wobei er im verfahrensrelevanten Zeitraum konkret Lebensmittelgeld in der Höhe von 230 Euro monatlich bezog.

Der Bf ist beeinträchtigt (Grad der Behinderung: 70 %) und nicht arbeitsfähig. Die Wiedereingliederung in einen Arbeitsprozess ist gänzlich unrealistisch; von der anhaltenden Arbeitsunfähigkeit des Bf ist auszugehen.

Die dem Bf gewährte Wohnleistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz ist jedenfalls höher als der in § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG normierte Behindertenzuschlag in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

Der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende erhöhte sich von 1.053,64 Euro im Jahr 2023 auf 1.155,84 Euro im Jahr 2024.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und der Einkommensmitteilung des Bf vom 8. April 2024.

Die Feststellungen zur Niederlassungsbewilligung des Bf, zu seinem bereits über fünfjährigen Aufenthalt in Österreich und zu seinem Hauptwohnsitz in Oberösterreich sind ebenso unbestritten wie der Umstand, dass der Bf beeinträchtigt ist und Pflegegeld bezieht.

Der aktuelle Kostenbeitrag, den der Bf für das Wohnen in der teilbetreuten Wohneinrichtung des Vereins H__ zu tragen hat, ist im Schreiben der Geschäftsführung von H__ vom 22. Jänner 2024 ersichtlich. Er beläuft sich für das Jahr 2024 auf 251,23 Euro.

Der Umstand, dass die dem Bf gewährte Wohnleistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz höherwertig ist als der in § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG normierte Behindertenzuschlag, ist amtsbekannt.

Die Feststellung, dass der Bf von 18. Juli 2022 bis 30. September 2023 Leistungen aus der Grundversorgung erhielt, gründet auf dem Schreiben der Caritas Oberösterreich vom 5. Juli 2023, dem E-Mail der Abteilung Soziales an den Bf vom 2. Oktober 2023 und dem Auszug aus dem Sozialversicherungssystem vom 16. Februar 2024.

Die wahrscheinlich dauerhafte Arbeitsunfähigkeit des Bf wurde sowohl mit dem – im Rahmen des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums erstellten – neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 7. November 2023 als auch mit dem arbeitsmedizinischen Gutachten vom 20. November 2023 festgestellt. Diagnostiziert wurde eine chronifizierte, therapieresistente paranoide Schizophrenie. Eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess sei gänzlich unrealistisch; es bestünden „*ein Pflegeaufwand, eine Einschränkung der körperlichen Mobilität wegen des ausgeprägten depressiv-passiven Rückzuges und Inaktivität sowie chronifizierte psychotische Symptomatik*“. Mit anhaltender Arbeitsunfähigkeit sei mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Die Behandlungssituation sei adäquat und ausgeschöpft.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der

Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
[…]
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

[...]

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

[...]

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

[...]

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %,

ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
[…]

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
[…]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (Oö. ChG), LGBl. Nr. 41/2008 idF. LGBl. Nr. 82/2020, lauten:

„1. TEIL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen insbesondere durch die Vermeidung des Entstehens von Beeinträchtigungen und von Behinderungen und durch die Verringerung von Beeinträchtigungen nachhaltig zu fördern sowie ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen.
(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2
Menschen mit Beeinträchtigungen

(1) Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern.
(2) Als Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gelten auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen und Menschen mit zentralen

Störungen der Sinnesverarbeitung und daraus resultierenden erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung, soweit es sich dabei nicht um Entwicklungsstörungen im Hinblick auf schulische Fertigkeiten handelt.

§ 3
Arten der Leistungen

(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. *Entfallen*,
3. ergänzende Leistungen.
[…]

§ 4
Persönliche Voraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Landesgesetz können nur an Menschen mit Beeinträchtigungen erbracht werden, die
[…]

§ 7
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. *Entfallen*;
[…]
4. Behinderung: die aus einer Beeinträchtigung resultierende Einschränkung eines Menschen mit Beeinträchtigungen im lebenswichtigen Umfeld;
[…]

2. TEIL
LEISTUNGEN
1. HAUPTSTÜCK
ARTEN DER LEISTUNGEN
1. ABSCHNITT
HAUPTLEISTUNGEN

§ 8
Arten der Hauptleistungen

(1) Als Hauptleistungen kommen in Betracht:
1. Heilbehandlung (§ 9);
[…]
4. Wohnen (§ 12);
[…]
(2) Auf die Hauptleistungen nach Abs. 1 besteht nach Maßgabe der von Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 besteht, angebotenen und tatsächlich verfügbaren Ressourcen ein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für Hauptleistungen, die in

Form von Geldleistungen zuerkannt werden. Auf eine bestimmte Maßnahme im Rahmen einer Leistung nach Abs. 1 besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
[...]

§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.
(3) [...]
[...]"

III.3. Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen. Sie wird je nach Wohn- bzw. Lebenssituation in unterschiedlicher Höhe gewährt und beträgt für eine alleinstehende Person 100 % bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (Höhe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende im Jahr 2023 1.053 Euro und im Jahr 2024 1.155,84 Euro). Weist eine Person einen Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % auf, steht ihr gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen gewährt werden, die an eine Behinderung anknüpfen.

Wie festgestellt, weist der Bf eine Behinderung auf (Grad der Behinderung: 70 %) und bezieht die landesgesetzlich normierte Hauptleistung „Wohnen" gemäß § 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG). Diese ist höherwertig als der in § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG normierte Behindertenzuschlag in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende und knüpft an eine Behinderung im Sinne des § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG an: Wie sich aus §§ 1 bis 4 Oö. ChG ergibt, werden Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz ausschließlich beeinträchtigten Personen zuerkannt; auf Personen, die keine Beeinträchtigung aufweisen, findet dieses Landesgesetz keine Anwendung. Gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. gelten als Menschen mit Beeinträchtigungen unter anderem Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beein-

trächtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Berufsbildung oder Erwerbstätigkeit, dauernd erheblich behindert sind. Dem Bf, der über einen unbefristeten Behindertenpass verfügt und arbeitsunfähig ist, wurde die Hauptleistung gemäß §§ 8 und 12 Oö. ChG aufgrund seiner Beeinträchtigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Oö. ChG zugesprochen. Es ist demnach unbestreitbar, dass zwischen der landesgesetzlich normierten Wohnleistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz und der Beeinträchtigung des Bf eine Verknüpfung im Sinne des § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG besteht.

Die Entscheidung der belangten Behörde, den Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG nicht zu gewähren, erfolgte damit zu Recht.

III.4. Zum Vorbringen des Bf, die Befristung der Sozialhilfeleistung sei im Hinblick auf seine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit nicht rechtmäßig, ist Folgendes festzuhalten:

Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG über die Rechtswidrigkeit angefochtener Verwaltungsakte. Gemäß Abs. 3 par. cit. liegt Rechtswidrigkeit – von hier unbeachtlichen Ausnahmen abgesehen – allerdings nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle behördlicher Ermessensentscheidungen wird daher nur überprüft, ob die Verwaltungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen ausgeübt hat oder ob sie einen Ermessensfehler in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauchs begangen hat (vgl. *Grabenwarter*/Frank, B-VG Art. 130 [Stand 20.06.2020, rdb.at]). Hat die Verwaltungsbehörde das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt, darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mangels Rechtswidrigkeit weder aufheben noch ändern; insbesondere ist es ihm diesfalls verwehrt, das Ermessen anders zu üben als die Verwaltungsbehörde (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² Art. 130 B-VG). Bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung ist das Verwaltungsgericht also nicht befugt, verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu reformieren; die bescheidförmige Anordnung ist zu wiederholen (vgl. etwa VwGH 17.01.2024, Ra 2023/02/0153; 01.03.2016, Ra 2015/11/0106).

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG räumt den Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Befristungsdauer von Sozialhilfeleistungen einen Ermessensspielraum ein: Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen; gegenüber Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind, können Leistungsbescheide aber auch mit einer darüberhinausgehenden Befristung erlassen werden (vgl. AB 1180/2019 Blg. Oö. LT XXVIII. GP, 26). Da kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Befristungsdauer – oder gar auf ein Absehen von der Befristung – besteht, stellte sich im gegenständlichen Fall

lediglich die Frage, ob in der – auch aus Sicht des erkennenden Gerichts sehr kurz bemessenen – Befristung der Sozialhilfeleistung des Bf ein Ermessensmissbrauch oder eine Ermessensüberschreitung zu sehen ist. Dies ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht der Fall. Es liegen keine Umstände vor, die eine längere Befristung des Bescheids rechtlich zwingend erforderlich machen würden. Mangels Vorliegens eines Ermessensmissbrauchs bzw. einer Ermessensüberschreitung war es dem erkennenden Gericht verwehrt, die Befristung der Sozialhilfeleistung abzuändern oder aufzuheben. Wie bereits dargelegt, ist eine Reformation der behördlichen Ermessensentscheidung bei einer bloß unzweckmäßigen Ermessensübung nicht zulässig. Die von der belangten Behörde festgesetzte Befristung war daher zu bestätigen.

III.5. Die Ausführungen des Bf im Vorlageantrag, die belangte Behörde sei zu Unrecht von einem dauerhaften Bezug der Grundversorgung ausgegangen und habe den Richtsatz für das Jahr 2024 nicht angepasst, treffen nicht zu. In der Begründung der Beschwerdevorentscheidung wird explizit auf den Bezug von Grundversorgung im Zeitraum von 18. Juli 2022 bis 30. September 2023 abgestellt: „*Zu Ihren Angaben in der Beschwerde […] wird ausgeführt, dass Sie gemäß des vom Magistrat Linz im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung der Sozialhilfe eingeholten Versicherungsauszugs im Zeitraum von 18.07.2022 bis 30.09.2023 Leistungen aus der Grundversorgung bezogen haben.*“ Das Berechnungsblatt vom 13. Dezember 2023, das gemäß § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen Teil der Begründung des Bescheids bildet, trägt zwar die Überschrift „Berechnungsblatt für laufende Geldleistungen von 19.07.2023 bis 31.05.2024“, wurde aber nicht für den gesamten genannten Zeitraum herangezogen. Dies wurde in der Beschwerdevorentscheidung auch insofern klargestellt, als sich unterhalb des Spruches folgender Hinweis findet: „*Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG) und wird der Beschwerdevorentscheidung beigelegt.*“ Wie sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt ergibt, wurden für die Monate Oktober 2023 bis Februar 2024 vielmehr jeweils eigene Berechnungsblätter erstellt. Aus ihnen ist ersichtlich, dass bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs des Bf ab Oktober 2023 keine Leistung aus der Grundversorgung mehr berücksichtigt wurde.

Ab Jänner 2024 wurde für die Berechnung des Sozialhilfeanspruchs außerdem nicht mehr – wie vom Bf wohl aufgrund des Berechnungsblatts vom 13. Dezember 2023 irrtümlich angenommen – der Richtsatz für das Jahr 2023 in der Höhe von 1.053,64 Euro herangezogen, sondern der für das Jahr 2024 geltende Richtsatz in der Höhe von 1.155,84 Euro. Aus diesem Grund trifft auch die Vorhaltung des Bf, die Behörde habe die Richtsatzerhöhung im Jahr 2024 nicht berücksichtigt, nicht zu.

III.6. Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden vom Bf das Schreiben „Anzeige von Einkommen gemäß § 28 Oö. SOHAG“ vom 8. April 2024 und die Wohnkostenvorschreibung des Vereins H__ für das Jahr 2024 vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass der Bf seit 1. Jänner 2024 nicht mehr einen Wohnkostenbeitrag von monatlich 190 Euro, sondern von monatlich 251,23 Euro zu leisten hat. Dieser Umstand ist bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs des Bf zu berücksichtigen, weshalb eine entsprechende Neuberechnung desselben zu erfolgen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny